



Corona-Schutzimpfung – Informationen zur Terminvergabe

Derzeit (Stand: **6. Mai 2021** – **Änderungen sind markiert**) haben folgende Personengruppen einen Anspruch auf die Corona-Schutzimpfung:

Bürgerinnen und Bürgern, die 70 Jahre und älter sind

Terminorganisation: Termine können online – über <https://termin.corona-impfung.nrw/home> (Rheinland) oder www.impfterminservice.de/impftermine (Westfalen) – oder telefonisch – **0800 116 117-01** (Rheinland) und **0800 116 117-02** (Westfalen) – vereinbart werden.

Anspruchsberechtigte, die das 80. Lebensjahr bereits vollendet haben, können weiterhin selbstständig einen Termin im Impfzentrum vereinbaren.

Die Einladung der 70- bis 79-Jährigen erfolgte (vom 06. – 23. April 2021) gestaffelt nach Geburtsjahrgängen.

Über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen ist seit dem 30. April 2021 keine Partnerbuchung mehr möglich.

Die Inanspruchnahme der Impfangebote in den Impfzentren hat unabhängig vom Wohnort der Personen zu erfolgen.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis

Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV

Terminorganisation: Termine können ab dem 30. April 2021 bis zum 31. Mai 2021 online – über <https://termin.corona-impfung.nrw/home> (Rheinland) oder www.impfterminservice.de/impftermine (Westfalen) – oder telefonisch – **0800 116 117-01** (Rheinland) und **0800 116 117-02** (Westfalen) – vereinbart werden.

Personen mit Vorerkrankungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV sind:

- Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung
- Personen nach Organtransplantation
- Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression

- Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen
- Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung
- Personen mit Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen, Personen mit Diabetes mellitus mit Komplikationen
- Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
- Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40) und
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Impfungen für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV sind impfwilligen Personen unabhängig von deren Alter anzubieten.

Daneben besteht für alle Personen mit schweren Vorerkrankungen seit dem 7. April 2021 die Impfmöglichkeit in ambulanten Arztpraxen. Jedoch sind auch hier die Impfstoffmengen zunächst begrenzt.

Nachweise: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und

Ärztliches Attest. Dabei ist die Bescheinigung zur Zugehörigkeit der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV ausreichend – es bedarf keiner Aufführung einer konkreten Diagnose.

Das Wohnortprinzip ist aufgehoben, damit kann eine Impfung im Impfzentrum der Wahl erfolgen.

Kontaktpersonen von Schwangeren oder Pflegebedürftigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV

Terminorganisation: Termine können bis zum 31. Mai 2021 online – über <https://termin.corona-impfung.nrw/home> (Rheinland) bzw. www.impfterminservice.de/impftermine (Westfalen) – oder telefonisch – **0800 116 117-01** (Rheinland) und **0800 116 117-02** (Westfalen) – vereinbart werden.

Anspruchsberechtigt sind maximal zwei Kontaktpersonen je Schwangerer bzw. je nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person.

Nachweise: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis

- Kopie des bereits vorliegenden Bescheids der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit bzw. ein anderes Dokument der Pflegekasse.

oder

- Kopie des Mutterpasses bzw. einen gleichwertigen Nachweis

und

- [Bescheinigung der Impfberechtigung als Kontaktperson für Pflegebedürftige oder Schwangere \(Stand: 5. Mai 2021\)](#)

Eltern von schwer erkrankten Minderjährigen

Eltern von minderjährigen Kindern mit einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV, die selbst nicht geimpft werden können, sind den Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen gleichgestellt.

Nachweise: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis,

- [Bescheinigung der Impfberechtigung als Kontaktperson eines minderjährigen Kindes mit Vorerkrankung \(Stand: 5. Mai 2021\)](#)

und

- eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV zuzuordnen ist. Eine Pflegebedürftigkeit ist nicht nachzuweisen.

Das Wohnortprinzip ist aufgehoben, damit kann eine Impfung im Impfzentrum der Wahl erfolgen.

Personen mit einem Impfanspruch nach § 3 CoronaimpfV

Obdachlose Menschen, Menschen in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe sowie Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigte von Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für Männer (Einrichtungen nach § 67 SGB XII)

Terminorganisation: Anspruchsberechtigte werden über das Impfangebot informiert.

Die Organisation der Impftermine wird von den (mobilen Einheiten der) Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.

Pflegebedürftige, bettlägerige Personen, die einen Pflegegrad 4 oder 5 haben oder das 80. Lebensjahr vollendet haben

Terminorganisation: Organisation der Impftermine erfolgt über Hausärztinnen und Hausärzte in Abstimmung mit den Impfzentren.

Die Kreise und kreisfreien Städte können in ihrer Funktion als organisatorische Leitungen der Impfzentren einen Fahrdienst einrichten, mit dem die örtlich praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte ihre jeweiligen bettlägerigen Patientinnen und Patienten in der eigenen Häuslichkeit zur Impfung aufsuchen können.

Alternativ können niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte in Abstimmung mit den Impfzentren eigenständig aufsuchende Impfungen der hier genannten Personen organisieren.

Weitere Informationen: Zusätzlich berechtigt sind **zwei Kontaktpersonen**, die im Rahmen der aufsuchenden Impfung mitgeimpft werden können (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) CoronaimpfV).

Sofern in einzelnen Impfzentren freie Impfstoffkapazitäten bestehen, können Kontaktpersonen auch **einen** Impftermin in einem Impfzentrum vereinbaren. Hierzu ist eine Bescheinigung der Impfberechtigung als Kontaktperson mitzubringen.

Bürgerinnen und Bürger, die in stationären und teilstationären Einrichtungen betreut oder gepflegt werden

Terminorganisation: Anspruchsberechtigte werden über das Impfangebot informiert.

Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Die Impfungen erfolgen in der Einrichtung. Dabei sollten zum vereinbarten Termin sechs Personen geimpft werden (da aus einem Vial des Impfstoffs der Firma Biontech sechs Impfdosen entnommen werden können).

Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre für eine Impfung in einem Impfzentrum anmelden.

Sofern aufsuchende Impfungen von bettlägerigen Personen in der eigenen Häuslichkeit erfolgen, können auch Impfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgenommen werden.

Dazu gehören auch

- Tagespflegen
 - Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG
 - Demenz-WGs
 - Beatmungs-WGs (ohne EGH-Einrichtungen)
 - Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Senioren
-

Impfung weiterer Berufsgruppen nach § 4 CoronaimpfV

Terminorganisation: Termine können bis zum 31. Mai 2021 online – über <https://termin.corona-impfung.nrw/home> (Rheinland) bzw. www.impfterminservice.de/impftermine (Westfalen) -- oder telefonisch – **0800 116 117-01** (Rheinland) und **0800 116 117-02** (Westfalen) – vereinbart werden.

Das Angebot gilt für:

- Beschäftigte im Verkauf von Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriemärkten
- Beschäftigte an weiterführenden Schulen
- Beschäftigte im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten
- Gerichtsvollzieherinnen und –vollzieher
- Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder
- Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Beschäftigte im ambulanten sozialen Dienst der Justiz

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Nachweise: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Personal, das in vollstationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig tätig ist

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird über die Kassenärztlichen Vereinigungen von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Die Impfungen erfolgen in der Einrichtung. Dabei sollten zum vereinbarten Termin sechs Personen geimpft werden (da aus einem Vial des Impfstoffs der Firma Biontech sechs Impfdosen entnommen werden können). Darüber hinaus können sich das Personal auch für eine Impfung in einem Impfzentrum anmelden.

Anspruch auf eine Impfung haben:

- Apothekerinnen und Apotheker
- Betreuungsrichterinnen- und Betreuungsrichter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Sinne von Betreuungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger
- Prüf- und Begutachtungskräfte insbesondere der Medizinischen Dienste
- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Fußpflegerinnen und Fußpfleger
- Friseurinnen und Friseure
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei der Operationsbegleitung in Krankenhäusern und bei ambulanten Operationen
- Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben, insbesondere der Medizinischen Dienste
- Mitarbeitende der ambulanten Spezialpflege, z.B. der Stoma- und Wundversorgung, wenn sie patientennah erbracht wird
- (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, eingeschlossen deren medizinisches Fachpersonal, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung tätig sind
- Ehrenamtlich Tätige, z.B. Betreuerinnen und Betreuer

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal von ambulanten Pflegediensten gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI und Betreuungsdiensten gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen, analog zum Verfahren der Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Weitere Informationen: einschließlich der leistungserbringenden Personen, welche im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45 SGB XI tätig werden.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal und ehrenamtlich Tätige in Hospizen und von ambulanten Hospizdiensten

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Personal, das ambulant ärztlich tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV) mit regelmäßigem und unmittelbarem Patientenkontakt

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Anspruch auf eine Impfung haben:

- (Zahn-)Ärzte und (Zahn-)Ärztinnen
- deren medizinisches Praxispersonal, sowie das dazugehörige medizinische Personal, die Patientinnen und Patienten wegen ihrer COVID-19-Infektion behandeln oder die aerosolgenerierende Tätigkeiten (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation, zahnärztliche Tätigkeiten) durchführen
- Heilmittelerbringer
- Hebammen

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal, das in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit sehr hohem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Weitere Informationen:

Anspruchsberechtigt ist insbesondere Personal in

- Intensivstationen, Notaufnahmen und Rettungsdiensten
- der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- Corona-Impfzentren
- Bereichen, in denen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden (z. B. In- und Extubation, Bronchoskopie, Laryngoskopie).

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal, das in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Weitere Informationen:

Anspruchsberechtigt ist insbesondere Personal in

- der Onkologie und
- der Transplantationsmedizin (auch Koordinatoren der Koordinierungsstelle nach § 11 Transplantationsgesetz).

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Krankenhauspersonal mit regelmäßigem Patientenkontakt

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.

Weitere Informationen:

Anspruchsberechtigt ist insbesondere Personal

- in Universitätskliniken
- Krankenhäusern nach § 108 SGB V
- stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Kliniken gemäß § 30 GewO
- psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs
- im Krankenhaus, das aufgrund des praktischen Jahres stationär tätig ist.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Weitere Informationen:

Dazu gehört auch das Personal der

- Blut- und Plasmaspendedienste sowie der
- Impf- und Testzentren (COVID-19)

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal von Kindertagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten Grundschulen, Förderschulen, der Kindertagespflege, Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

(Teil-)Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Terminorganisation: Die Impfungen sollen vorwiegend in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) stattfinden.

Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt. Impfung mittels mobiler Teams in den Einrichtungen vorgesehen.

Weitere Informationen: Die Impfangebote richten sich sowohl an die Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, als auch an das dortige Personal, das Aufgaben der Behandlung, Betreuung, Anleitung oder Pflege wahrnimmt oder im unmittelbaren Kontakt mit Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnerinnen und Bewohnern arbeitet. Auch vorübergehend abgemeldete WfbM-Beschäftigte sowie das Personal im Fahrdienst erhalten ein Impfangebot.

Dazu gehören auch

- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Werkstätten für behinderte Menschen
- tagesstrukturierende Einrichtungen
- Kurzzeitwohneinrichtungen der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 134 SGB IX

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal ambulanter Dienste der Eingliederungshilfe

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Personal der Polizei, sofern aufgrund der Tätigkeit ein besonders hohes Infektionsrisiko durch regelmäßigen Bürgerkontakt besteht

Terminorganisation: Die Organisation obliegt den Kreisen/kreisfreien Städten. Die Impfung kann über mobile Teams, über die Impfzentren oder die medizinischen Strukturen der Polizeibehörde laufen.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis plus [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Hinweis: Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz untergebracht oder tätig sind, sind bis zum 31. Mai 2021 aus den bereits zugewiesenen Impfstoffkontingenten Impfangebote zu unterbreiten. Für Landesunterkünfte erfolgte eine gesonderte Impfstoffzuweisung.

Terminorganisation: Anspruchsberechtigte werden über das Impfangebot informiert. Die Organisation der Impftermine wird von den (mobilen Einheiten der) Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.